
Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Stadt Vöhringen

vom 06.05.2014

Die Stadt Vöhringen erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

1. Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
2. Den Vorsitz im Haupt- und Umweltausschuss sowie im Bau- und Verkehrsausschuss führt der erste Bürgermeister. Der zweite Bürgermeister führt den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss.
3. Der Haupt- und Umweltausschuss wie auch der Bau- und Verkehrsausschuss sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse). Der Rechnungsprüfungsausschuss ist nur vorberatend tätig.
4. Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit und Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

1. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
2. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 70,- € sowie ein Sitzungsgeld von je 35,- € für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses.

3. Das Sitzungsgeld in Höhe von 35,-- € wird auch gewährt bei Teilnahme an der einer Stadtratssitzung vorausgegangenen Fraktionssitzung bis zu einer Höchstzahl von 20 Sitzungen pro Jahr, an Fraktionsvorsitzendenbesprechungen, die vom Bürgermeister einberufen werden, an Sitzungen des Vereins für Naherholung im Landkreis Neu-Ulm als Unkostenerstattung (inkl. Reisekosten), an Sitzungen von städtischen Arbeitskreisen (z.B. Kulturberrat, Stadtentwicklung, interkommunale Zusammenarbeit) sowie an der Mitgliederversammlung der Musikschule Dreiklang . Die Fraktionsvorsitzenden teilen der Stadtverwaltung durch Vorlage einer Anwesenheitsliste mit, wer an der Fraktionssitzung teilgenommen hat.
4. Jede Fraktion erhält zur Abgeltung allgemeiner Aufwendungen eine jährliche Entschädigung von 500,-- € + 20,-- € je Fraktionsmitglied. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihren Aufwand eine Entschädigung von monatlich 35,-- € + 5,-- € je Fraktionsmitglied.
5. Die Entschädigungen nach Absatz 2 bis 4 werden mit Ausnahme des Jahresbetrages in Absatz 4 jeweils vierteljährlich bargeldlos ausgezahlt.
6. Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die selbständig tätig sind und die sonstigen ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit, durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten gegen Nachweis für das Zeitversäumnis, das durch die Teilnahme an Sitzungen während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, für Samstage gelten die Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes) entsteht, eine Verdienstaufschlagsentschädigung mit einem Pauschalsatz von 30,-- € / Stunde Sitzungsdauer.

Für angefangene Stunden gilt folgende Regelung: Bis zu 30 Minuten Dauer besteht kein Entschädigungsanspruch, über 30 Minuten wird der volle Pauschalsatz vergütet.

Die in Absatz 6 genannten Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gewährt.

7. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes. Der Dienstreiseauftrag wird durch den Bürgermeister schriftlich erteilt.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

1. Der zweite und dritte Bürgermeister sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme mit ihrem Einvernehmen durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt (Art. 53 Abs. 4, Art. 54 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG -).
2. Der weitere Stellvertreter des ersten Bürgermeisters (§ 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung) erhält für jeden Vertretungstag in der Stadtverwaltung eine Entschädigung von 40,-- €.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2014 (Beginn der neuen Amtsperiode des Stadtrates) in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungs-
rechtes vom 09.05.2008 außer Kraft.

Vöhringen, den 06.05.2014
Stadt Vöhringen

Karl Janson
Bürgermeister
(Stadtratsbeschluss vom 05.05.2014)

Amtliche Bekanntmachung
KW Wochenblatt Extra
vom 05.2014